

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 14

IV. Organe und Kompetenz

2. Die Gesetzgebung

„Die Gesetzgebung“

Der Gesetzgeber entscheidet über die allgemeine Ordnung in einem Gemeinwesen, setzt das dauernde, für jedermann geltende, das Zusammenleben ordnende Recht und bietet in seinen generellen Regeln die Anknüpfungspunkte für die individuelle und konkrete Gleichheit. Die Allgemeinheit des Gesetzes wirkt privilegienfeindlich, fördert in ihrer Abstraktheit die Distanz zum Betroffenen und damit die Objektivität, erreicht in ihrem Geltungsumfang jedermann und bietet damit eine Grundlage für die Gleichheit vor dem Gesetz. Daneben sichert die Dauerhaftigkeit der gesetzlichen Regel ihre Anwendung auf künftige Fälle und gibt dem Recht so eine gewisse Stetigkeit, eine Gleichheit in der Zeit.

Die wesentlichen Regelungen des Gemeinwesens sind dem Gesetzgeber vorbehalten, müssen also durch formelles (Parlaments-) Gesetz getroffen werden. Nach Art. 80 Abs. 1 GG darf der Gesetzgeber jedoch Rechtsetzungsgewalt auf den Ordnungsgeber delegieren, für den er das Regelungsprogramm der Verordnung im Gesetz vorzeichnen muss. Autonome Körperschaften des öffentlichen Rechts haben daneben das Recht zur Regelung eigener Angelegenheiten durch Satzung; auch für diese Rechtsetzung muss der Rahmen in einem Parlamentsgesetz umrissen sein, wenn diese Rechtsetzung wesentliche Fragen des Gemeinwesens oder die Grundrechte betrifft.

Im Bundesstaat des Grundgesetzes liegt – entgegen der formalen Regel des Art. 70 Abs. 1 GG – der Schwerpunkt der Gesetzgebungszuständigkeit beim Bund; die wichtigsten Materien der Landesgesetzgebungszuständigkeit bilden das Polizei-, Gemeinde- und Kultuswesen sowie die Finanz- und Diensthochheit der Länder.

Bundesgesetze kommen nach einer Gesetzesinitiative gemäß Art. 76 GG und einem Beschluss des Bundestages nach Art. 77 Abs. 1 GG unter Beteiligung des Bundesrates zustande. Im Regelfall des Einspruchsgesetzes steht dem Bundesrat ein Einspruch zu, der durch Entscheidung des Bundestages zurückgewiesen werden kann. Bedarf ein Gesetz der Zustimmung des Bundesrates, so steht dem Bundesrat ein Vetorecht zu. Ist ein Gesetz zustande gekommen, so wird es vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung (Art. 58 GG) ausgefertigt und verkündet (Art. 82 Abs. 1 GG). Der Bundespräsident hat ein formelles Prüfungsrecht; materiell prüft er die Gesetze nur auf offenkundige Verfassungsverstöße.